

Carl Bilfinger †

Mit Carl Bilfinger (21. Januar 1879–2. Dezember 1958) ist eine eigenartige und in ihrer Weise einzigartige Persönlichkeit aus dem Kreise der Wissenschaft des öffentlichen, insbesondere des Staats- und Völkerrechts dahingegangen.

Erst als reifer Mann und mit reifer Leistung trat er 1923 in diesen Kreis ein. Nach Justiz- und diplomatischer Praxis als beinahe Vierzigjähriger promoviert, als Dreiundvierzigjähriger habilitiert, wies er sich mit der Schrift über den »Einfluß der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens« als überlegener Kenner bundesstaatlicher Politik, aber zugleich als hervorragender Vertreter des neuen Denkens im Fach aus. Das Buch bezeichnete sich im Untertitel als »eine staatsrechtliche und politische Studie«. Der Positivismus und Formalismus der bis dahin herrschenden wissenschaftlichen Generation lag hier schon weit zurück.

Zeit lebens war es das Besondere an ihm, daß er zu dieser wissenschaftlichen Haltung auf ganz anderen Wegen gekommen war, als wir Anderen alle. Uns Anderen zerbrach die überkommene Methode in der eigenen wissenschaftlichen Arbeit. Bilfinger brachte die neue Haltung als Selbstverständlichkeit aus seiner politischen Lehrzeit mit.

Politische Schulung und politischer Sinn waren ihm freilich nicht nur erworbener Bildungsschatz, sondern auch Erbgut. War sein Oheim, der Ministerpräsident v. Weizsäcker, sein politischer Lehrer, so brachte er zugleich bewußt das ganze politische Erbe der bürgerlichen Aristokratie mit, die so lange der politische Gegenspieler der Dynastie in Württemberg gewesen war und in der seine Familie eine hervorragende Rolle gespielt hatte – am bedeutendsten sein Vorfahr Georg Bernhard Bilfinger, der als führendes Mitglied der vormundschaftlichen Regierung von 1737–1750 mit umfassender Weltkenntnis und großer Weisheit die Staats- und Kirchenpolitik des Landes geleitet hatte. Dem Oheim, der, im eigenen demokratischen Lande ein überlegener und erfolgreicher konservativer Politiker, dem Unheil des Wilhelminismus im Reich bis zur Verzweiflung ohnmächtig hatte zuschauen müssen, verdankte er mit der politischen Schulung zugleich den Einschlag skeptischer

1 Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. 20/1-2

Resignation, dem Vater, dem Prälaten und Hofprediger Adolf Bilfinger, und dem Großvater, dem Kirchenhistoriker und Kanzler Carl v. Weizsäcker, den Anteil an der Fülle des schwäbischen Geisteserbes.

Er konnte es gelegentlich als sein Ideal bezeichnen, zugleich Theoretiker, Empiriker und Rechtspolitiker zu sein. Empiriker nicht zuletzt in dem Sinne, daß er sich die Fragen von der Praxis stellen ließ, daß auch seine Arbeiten stets von konkreten Lagen ausgehen, und daß alle seine Argumente stets wirklichkeitsnah bleiben. Theoretiker in dem Sinne, daß ein sehr durchgebildetes grundsätzliches Denken von Recht, Staat und Politik seine Arbeit trägt – mochte er auch das System dem positiv Gegebenen entnehmen, insbesondere darauf dringen, die Verfassung als einheitlich gedachtes Ordnungssystem zu verstehen, so war er doch zugleich um überhöhende Fragestellungen für Völker-, Staats- und Verwaltungsrecht bemüht. Er war Rechtspolitiker in dem Sinne, die Macht des Rechts sinnvoll einzusetzen, im völkerrechtlichen Ringen der deutschen Juristen in den zwanziger Jahren, aber zunächst schon in der höchst fruchtbaren neuen Sicht des deutschen Bundesstaatsrechts, wie die Schrift von 1923 und sein Bericht in der Staatsrechtslehrertagung von 1924 sie entwickelte.

Eine umfassende systematische Leistung hat er sich wohl nie als Aufgabe gestellt, sie hätte auch seinem Wesen nicht entsprochen. Um so mehr hat ihn von Anfang an bis zu seinem Tode das grundsätzliche Problem Recht und Politik beschäftigt, bezeichnenderweise nur bis zum zweiten Weltkriege als Gegenwarts-, später wesentlich als geschichtliche, an der Geschichte der Bismarck'schen Politik verfolgte Frage. Seine größeren Arbeiten zum Staatsrecht, über den Sparkommissar, den Reichsrat, die Rede zum Verfassungstage 1929, liegen wesentlich in der Problemschicht der ersten Arbeiten, ebenso die große Abhandlung von 1934 über das Reichsstatthaltergesetz, nach der er bezeichnenderweise zum Staatsrecht endgültig geschwiegen, vom Dritten Reich nur noch unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt gehandelt hat. Gegen 1930 setzen die völkerrechtlichen Arbeiten ein. Die methodische Linie liegt nicht so offen zutage wie beim Staatsrecht, zumal ein Teil seiner Schriften bis in den zweiten Weltkrieg hinein unter dem Gesichtspunkt völkerrechtlicher Polemik stand. Das Spannungsverhältnis zwischen dem politischen Gestaltungswillen der Staaten und dem Völkerrecht als normativem Ordnungssystem kristallisierte sich mehr und mehr als das beherrschende Thema heraus; es stand vor allem im letzten Lebensjahrzehnt fast ausschließlich im Mittelpunkt seines Interesses. Eine Anzahl von Abhandlungen in dieser Zeitschrift legen dafür Zeugnis ab. Auch die Vorlesungen über die Grundlagen der Staatengemeinschaft, die er im Jahre 1938 in der Haager Völkerrechtsakademie hielt, sollen nicht unerwähnt bleiben.

Sein nach Umfang und Vielseitigkeit der Gegenstände reiches schriftstellerisches Werk knüpft meist an konkrete und jeweils aktuelle Fragen an. Diese größeren und kleineren Abhandlungen sind oft kleine Kunstwerke in ihrer Art: in der Klarheit des Aufbaus, der Schönheit der Sprache, der vollendeten Elastizität des Gedankens und des Worts. Er war kein Redner, aber ein Schriftsteller. Besonders reizvoll ist etwa der Vergleich einer von ihm kritisierten Entscheidung einer völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen Instanz mit Bilfingers eigener Stellungnahme: die vollendete Klarheit, mit der er den Tatbestand, die kritisierte Begründung und dagegen die eigentliche immanente Logik des Falls entwickelt, überzeugt sachlich und ist eine ästhetische Freude. Mit schlechtem Deutsch hätte er sein Bildungserbe verleugnet, mit fachlichem Kauderwelsch die gute Erziehung des Diplomaten.

Gleichzeitig mit seiner wissenschaftlichen erlebte er auch seine entscheidende politische Ausrichtung. Seit 1918 war die Gegenwehr gegen das Unrecht von Versailles und die Wiederherstellung des nationalen Staats sein beherrschendes sachliches Anliegen. Nur von hier aus ist es zu erklären, daß er, wie viele andere seiner Generation, das Dritte Reich wenigstens zeitweilig als restaurative und defensive Fortsetzung des Bismarck'schen Werks mißverstand. Wenn schon seine staatsrechtlichen Arbeiten sich verhältnismäßig wenig mit den liberalen und demokratischen Elementen der Weimarer Verfassung beschäftigten – dieser geistige Aristokrat war auch politisch kein Demokrat –, so hatte ihn die konstitutionelle Entwicklung der Weimarer Republik tief enttäuscht; nur deshalb konnte er sich mit dem autoritären Staat abfinden. Aber dieser Irrweg begründet nur einen Teil der Tragik dieses Lebensabschnitts: die tiefe Entsittlichung der Politik des Dritten Reichs entzog Bilfingers politischer und juristischer Arbeit, die ihren Sinn von 1918 her gewonnen hatte, ihre eigentliche Rechtfertigung. Seine politische und wissenschaftliche Stärke lag darin, daß er eine bestimmte Lage in ihrer ganzen Konkretheit ergriffen hatte, das, was er als das gute deutsche Recht gegenüber 1918 empfand, – seine Schwäche vielleicht vor allem darin, daß er demgegenüber von den ungeheuren sozialen und internationalen Umwälzungen der Zeit nicht genug Kenntnis nahm. Dem nationalstaatlichen Denken jedenfalls hat er in enttäuschter Einsicht abgesagt. Es war für ihn im Alter nur noch das Kennzeichen einer vergangenen Epoche der deutschen Geschichte.

Dieser inneren Lebenskurve entsprach die äußere. 1922 Privatdozent in Tübingen, 1924 ordentlicher Professor in Halle, 1935 in Heidelberg, 1944 in Berlin als Nachfolger seines Veters Viktor Bruns, übernahm er dort auch dessen Gründung, das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Das Institut und seine völkerrechtliche Bibliothek gingen im Bombenkrieg unter, Bilfinger kehrte als Flüchtling nach Heidelberg

zurück, richtete dort das Institut von 1949 bis 1954 als Max-Planck-Institut wieder auf und brachte es mit ungebrochener Energie und großem Geschick nach Überwindung vieler Schwierigkeiten zu neuer Blüte. 1952 trat er auch als Honorarprofessor wieder in den Heidelberger Lehrkörper ein. Die Institutsarbeit war nun der Hauptinhalt seiner Tätigkeit und seine abschließende Leistung. In ihr bewährte sich der aristokratische Reichtum seines Wesens: neben dem Gelehrten von ungewöhnlicher Leistung ein Mann ungewöhnlicher menschlicher Eigenschaften zu sein.

Dieser Reichtum seines Wesens war sein eigentümlichster Vorzug, vielleicht nicht überall seine Stärke. Der Sammler und sublimen Kenner, der er nicht nur in Kunstingen war, mochte dem tätigen Gestalter und ausgreifenden Politiker wohl auch im Wege sein. Aber sein bleibender Rang auch in der Gelehrten Geschichte beruht doch auf diesem Reichtum, darauf, daß er nicht nur ein bedeutender und produktiver Gelehrter war, sondern auch in seiner beruflichen Arbeit und Leistung ein weiser und vornehmer Mann, gütig und von höchstem persönlichem Reiz.

Rudolf S m e n d